

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

das laufende Jahr brachte uns zunächst einige nachwirkende Änderungen coronabedingter Steuererleichterungen. Besonders interessant auch für Familienrechtler:

- Die Erweiterung des **Verlustrücktrags** für die Jahre 2020 und 2021 auf 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) wirkt sich auch im Jahr 2022 aus. Die Änderung zum vorläufigen Verlustrücktrag ist auch bei den bereits geleisteten Vorauszahlungen zu berücksichtigen (§§ 110, 111 EStG).
- Der **ermäßigte Umsatzsteuersatz** für zubereitete Speisen im Rahmen von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 7 % wird bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Die coronabedingte Änderung des § 24b EStG, der **Freibetrag für Alleinerziehende**, mit einer Erhöhung des Basisbetrages auf 4.008 € wird erfreulicherweise auch zukünftig beibehalten.
- Es erfolgt eine Verlängerung der Frist für steuerbefreite **Corona-Sonderzahlungen** nach § 3 Nr. 11a EStG bis zum 31.3.2022. Das bedeutet aber keine Mehrfachauszahlung des Betrags von 1.500 €. Es erfolgt lediglich eine Streckung des Auszahlungszeitraums.

Folgende weitere Änderungen sollten Sie im Blick behalten:

- Der **Grundfreibetrag** erhöht sich 2022 auf 9.984 €. Damit einher geht auch die Erhöhung des Unterhaltsabzugsbetrags als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33a EStG, sofern kein begrenztes Realsplitting geltend gemacht wird. Aufgrund des fehlenden Korrespondenzprinzips sind die Abzugsvoraussetzungen jedoch enger.
- Die **Kinderfreibeträge** bleiben unverändert bei 8.388 €. Eine Erhöhung des **Kindergelds** ist derzeit noch nicht in Sicht.
- Die **Sachbezugsgrenzen** des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG werden von 44 € auf 50 € angehoben (allerdings keine Lohnumwandlung, sondern Zusatzleistung).

Interessant ist auch, was die neue Regierung im Steuerrecht – [jenseits des Familienrechts](#) – plant:

- Keine echte Steuerentlastung, aber ggf. Tarifänderungen, d. h. Entlastung durchschnittlicher Einkommen.
- Derzeit keine Beendigung des Ehegattensplittings. Allerdings Abschaffung der Steuerklassen III/V und Wechsel zum Faktorverfahren.
- Erhöhung des **Sparerpauschbetrags** zum 1.1.2023 auf 1.000 € bzw. 2.000 € bei Zusammenveranlagung.

- Erhöhung der **Midi-Job-Grenze** auf 1.600 €. Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns auf 520 € erhöht.
- Durch die Förderung **haushaltsnaher Dienstleistungen** soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Erwerbsbeteiligung von Ehe- und Lebenspartnern gestärkt werden und gleichzeitig sollen mehr sozialversicherte Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Inanspruchnahme familien- und alltagsunterstützender Dienstleistungen werden durch ein Zulagen- und Gutscheinsystem und die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse erleichtert. Profitieren sollen zunächst Alleinerziehende, Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen, schrittweise alle Haushalte.
- Die Steuerfreiheit des **Pflegebonus** wird auf 3.000 € angehoben.
- Im Rahmen der **Familienförderung** werden die bisherigen finanziellen Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie der Kinderzuschlag – in einer Förderleistung gebündelt. Diese Leistungen sollen ein neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern. Die **Kindergrundsicherung** soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Dafür wird der Einkommensbegriff bis Mitte 2023 in allen Gesetzen harmonisiert. Bis zur Einführung wird es Übergangsregelungen geben.
- Einschränkungen bei der Förderung der **Elektromobilität** im Hinblick auf stärkere Stromanteile und geringere Emissionen.
- Vereinfachung des **Steuersystems**.
- **Investitionsprämien** für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter, die den Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („**Superabschreibung**“).
- Verlängerung der erweiterten **Verlustverrechnung** bis Ende 2023 und Ausweitung des Verlustvortrags auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume.
- Die steuerlichen Regelungen des **Homeoffice** für Arbeitnehmer werden bis zum 31.12.2022 verlängert und evaluiert.
- Der **Ausbildungsfreibetrag** wird erstmals nach 2001 von 924 € auf 1.200 € erhöht.
- Der volle Sonderausgabenabzug für **Rentenbeiträge** wird auf 2023 vorgezogen (§§ 10 Abs. 3, 22 EStG). Die Vollbesteuerung erfolgt erst 2060 (statt 2040) durch eine Reduzierung des steuerpflichtigen Anteils ab 2023 auf 0,5 %.

Zum **Jahresende** sollten Familienanwälte ihre Mandanten außerdem auf diese Regelungen hinweisen:

- Damit die **Zusammenveranlagung** noch im Jahr 2022 möglich ist, sollte die Trennung nicht am Ende des Jahres erfolgen bzw. kommuniziert werden, sondern auf den Beginn des Jahres 2022 verlegt werden.
- Das leidige Thema § 23 EStG, Veräußerungsgewinn bei Verkauf oder Übertragung der **Ehimmobilie**, kann ebenfalls durch Aufgabe der Eigennutzung erst im Jahr 2022 entspannt werden, weil ein weiteres Jahr für eine Regelung gewonnen wird, wenn seit der Anschaffung noch keine 10 Jahre vergangen sind. Die streitige Frage, ob eine Überlassung der Ehewohnung an

den anderen Ehegatten und Kind(er) steuerunschädlich ist, wird hoffentlich in dem BFH-Verfahren IX R 11/21 geklärt.

- Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 EStG können **Kinderbetreuungskosten** und **Kindergartenbeiträge** unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sonderausgaben erfordern Aufwendungen. Der BFH erkennt als Sonderausgaben daher nur solche Ausgaben an, durch die der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist. Zahlt der Arbeitgeber einen steuerfreien zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss zu den Kinderbetreuungskosten (§ 3 Nr. 33 EStG), wird die wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen entsprechend gemindert ([BFH, Beschluss v. 14.4.2021 - III R 30/20 -](#), [FamRZ 2021, 1529](#), [LSe]). Ist der Arbeitgeberzuschuss nicht steuerfrei, weil er nicht zweckentsprechend verwendet wird, ist der Sonderausgabenabzug nicht zu kürzen.

Mit den vorstehenden Zahlen und Informationen wünsche ich Ihnen hoffentlich entspannte Feiertage und Zeit für einen Blick in das FamRZ-Heft zum Jahresende.

Ralf Engels

Fachanwalt für Steuer- und Familienrecht

NEU

Unser Steuermann.

GIESE KING

Weiter →

Ralf Engels
Steuerrecht für die familienrechtlich Praxis
4. Auflage

Nachrichtenübersicht: _____

Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2022

Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen

Vorbeugung und Bekämpfung von Online-Gewalt gegen Frauen

BGH: Eheschließung im Ausland im Wege doppelter Stellvertretung

BGH: Anhörung im Betreuungsverfahren

AmtsG Hamburg: Entscheidungsbefugnis für Corona-Impfung des Kindes

Aus dem Heft: Häusliche Gewalt im Kindschafts- und Familienverfahrensrecht

**Selbststudium nach § 15 FAO mit der FamRZ:
Weisen Sie bis Jahresende noch 5 Stunden Fortbildung bei Ihrer
Rechtsanwaltskammer nach!**

JETZT TEILNEHMEN

Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2022

Das *OLG Düsseldorf* hat die ab dem 1.1.2022 geltende Fassung der Düsseldorfer Tabelle bekannt gegeben. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sowie die Erweiterung der Tabelle bis zu einer Einkommensgrenze von 11.000 EUR.

[mehr](#)

Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen

Im kürzlich veröffentlichten Koalitionsvertrag fordern die Ampel-Parteien die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde in Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zu diesem Thema veröffentlichte die Bundesrechtsanwaltskammer im November eine Stellungnahme.

[mehr](#)

Vorbeugung und Bekämpfung von Online-Gewalt gegen Frauen

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der internationalen Beraterin *Adriane van der Wilk* zeigt, dass die Istanbul-Konvention und die Budapester Konvention bei der Bekämpfung von digitaler Gewalt gegen Frauen zusammenwirken und sich ergänzen.

[mehr](#)

BGH: Eheschließung im Ausland im Wege doppelter Stellvertretung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 29.9.2021 – XII ZB 309/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von *Karl Krömer* erscheint in *FamRZ* 2022, Heft 2.

[mehr](#)

BGH: Anhörung im Betreuungsverfahren

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 22.9.2021 – XII ZB 93/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von *Jörg Grotkopp* und *Peter Fölsch* erscheint in *FamRZ* 2022, Heft 2.

[mehr](#)

AmtsG Hamburg: Entscheidungsbefugnis für Corona-Impfung des Kindes

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *AmtsG Hamburg* v. 1.11.2021 – 280 F 147/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von *Ulrich Rake* erscheint in *FamRZ* 2022, Heft 2.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Häusliche Gewalt im Kindschafts- und Familienverfahrensrecht

In Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung ergeben sich im Kontext häuslicher Gewalt besondere Anforderungen und Herausforderungen – diese nimmt der Artikel „Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht“ von Dr. *Gesa Schirmacher* und Dr. *Thomas Meysen* in den Blick.

[mehr](#)

NEU

Durchblick dank Schürmann.

GIESE
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)